

Vertragserfüllungsbürgschaft

sowie

**Bürgschaft zur Sicherung einer Überzahlung, von Schadenersatzansprüchen,
von Vertragsstrafeansprüchen sowie von Ansprüchen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz
und für Sozialversicherungsbeiträge**

Die Firma

hat von der Firma

<<Firma>>
<<ZN>>
<<Strasse>>
<<PLZ>> <<Ort>>

- Auftragnehmer -

für das Bauvorhaben

Projektnummer

den Auftrag Nr.

vom

für das Gewerk

erhalten.

- Auftraggeber -

Gemäß den Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, betreffend die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen, für Mängelansprüche während der Ausführung, für die Rückerstattung von auf Abschlagsrechnungen erfolgten Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie für Schadenersatzansprüche und eine etwaige Vertragsstrafe zu stellen, soweit diese Ansprüche bis zur Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind.

Die Bürgschaft dient zugleich auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentendegesetz.

Die Bürgschaft dient auch zur Absicherung des Auftraggebers für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU) nach dem Arbeitnehmerentendegesetz.

Des Weiteren dient die Bürgschaft auch zur Absicherung des Auftraggebers für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und/oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die

(Bankinstitut/Kreditversicherer)

hiermit für die Erfüllung oben genannter Rückzahlungsverpflichtung des Auftragnehmers die unbefristete, ohne Bedingungen und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 771 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellte, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber bis zur Gesamthöhe von

EURO

in Worten: EURO

mit der Maßgabe, dass der Bürge aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsempfänger erfolgen.

Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers oder nach dessen Wahl der Sitz seiner Zweigniederlassung.

_____, den _____
